

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Schüler-Fahrradversicherung (AVB FA-S 2023)

Versicherer: astra Versicherung AG
Dudenstraße 46, 68167 Mannheim

1. Inhalt der Versicherung

1.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl von zur Versicherung gemeldeten Fahrrädern, Roller, Kickboards, die Schüler

- a) zur Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht in den von der Schulleitung dazu bestimmten Räumen oder Plätzen des Schulgrundstücks oder
- b) gelegentlich der Teilnahme an lehrplanmäßigen oder anderen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks (z. B. gemeinsame sportliche Übungen, Ausflüge, Schulgottesdienst) an einem von der Aufsichtsperson bestimmten Ort abstellen.

Zur Anmeldung eines Fahrrades ist die Angabe der Rahmennummer erforderlich.

1.2 Fahrräder, Roller und Kickboards müssen durch eine Sperrvorrichtung gesichert sein. Zubehörteile sind nur dann versichert, wenn sie durch Kette, Schloss oder Schrauben mit dem Fahrrad, Roller oder Kickboards fest verbunden sind.

1.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 800,- Euro im einzelnen Schadenfall.

2. Ausschlüsse

2.1 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

Führt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, entstanden durch höhere Gewalt, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Streiks, Witterungseinflüsse, insbesondere Regennässe.

2.3 Ersatzleistung wird auch nicht gewährt, soweit eine Diebstahl-, Fahrrad-, Feuer-, Verbundene Hausratversicherung oder eine sonstige Sachversicherung eintritt.

2.4 Nicht mitversichert sind Schäden, die sich im Zusammenhang mit einem Schullandheimaufenthalt oder einer mehrtägigen Radwanderung ereignen.

3. Umfang der Ersatzleistung

3.1 Der Versicherer ersetzt bei Zerstörung und Diebstahl den Zeitwert, bei Beschädigung den Betrag, der zur Wiederinstandsetzung aufgewendet werden muss, höchstens aber den Zeitwert.

3.2 Der Anschaffungswert und die Gebrauchsdauer sind, soweit sie nicht durch Kaufbelege nachgewiesen werden können, in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Bei Beschädigung sind zusätzlich die Wiederinstandsetzungskosten durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

- voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu einem Jahr
- 90 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren
- 80 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren
- 70 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 4 Jahren
- 60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 5 Jahren
- 50 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 6 Jahren
- 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer von über 6 Jahren.

4. Zahlung der Entschädigung

4.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer an den Versicherungsnehmer gezahlt.

4.2 Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung und werden uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.

5. Wiederherbeigeschaffte Sachen

5.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

6. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang des Versicherungsscheines oder

einer schriftlichen Annahmeerklärung) und für Fahrräder zusätzlich nicht vor der Anmeldung der Rahmennummer (siehe § 1.1 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

7. Abschluss und Dauer der Versicherung

7.1 Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des Antrags zustande. 7.2 Die Dauer der Versicherung beläuft sich auf 12 Monate ab Beginn und verlängert sich um je 12 Monate, wenn diese nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag endet spätestens zum Ende des Monats in dem die Schulzeit endet.

8. Kündigung nach Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

9. Beitrag

9.1 Der Beitrag kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

9.2 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer.

9.3 Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen, bei einem späteren Versicherungsbeginn zu dessen Zeitpunkt.

9.4 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern auf diese Rechtsfolge deutlich aufmerksam gemacht wurde und der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

9.5 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.6 Folgebeiträge sind zu Beginn des Verlängerungszeitraums fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer auf Kosten des Versicherungsnehmers in Textform zur Zahlung auffordern und dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Die Mahnkosten betragen für jede Mahnung 2,50 Euro. Dem Versicherungsnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keinen Schadens beim Versicherer vorbehalten. Darüber hinaus können Verzugszinsen und die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren (z.B. Rückläufergebühren, Gerichtskosten) erhoben werden.

9.7 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

9.8 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

9.9 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und kein Widerspruch erfolgt.

9.10 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in welchem Versicherungsschutz bestanden hat.

10. Obliegenheiten

10.1 Schäden sind unverzüglich dem Versicherer zu melden.

10.2 Schäden, entstanden durch Diebstahl oder Sachbeschädigung bzw. Vandalismus sind zudem unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden.

10.3 Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich sind.

10.4 Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen.

11. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

11.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung

in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person oder des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

11.3 War die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich für die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht, besteht Leistungspflicht des Versicherers. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

12. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform.

13. Gerichtsstand

13.1 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

13.2 Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.

13.3 Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder in die Schweiz oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

14. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Stand: 16.02.2023